

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung. S. 185. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 187.

(Nr. 2103.) Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung. Vom 26. Mai 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel 53 der Reichsverfassung erhält folgende Fassung:

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernimmt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Artikel II.

§. 1.

Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

Der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das unter preussischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das preussische Kriegsministerium,

für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen ausschließlich derjenigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtiger der seemännischen Bevölkerung statt. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

Bermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.

Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfalle im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 des Reichs-Militär-gesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 103) zur Aushebung gelangen. Bezüglichen Ausgleich regeln die Kriegsministerien unter einander.

Für die Zutheilung der auszubehenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkte treten der §. 9 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131 ff.) und der §. 9 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45 ff.) außer Kraft.

§. 3.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Prokelwitz, den 26. Mai 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 2104.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 25. Mai 1893.

I. In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigefügten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, sind in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens folgende Eisenbahnen nachzutragen:

1. Unter „Rußland. A. Von russischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“:

Jaroslavl-Bologda Eisenbahn.

mit Wirkung vom 6. Juni d. J. ab.

2. Unter „Oesterreich-Ungarn. II. Ungarn.“:

a. Die auf ungarischem Gebiete gelegene Strecke der Eisenbahnlinie Göding-Holics.

b. Die von der K. K. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn betriebene Lokalbahn im Leutschauthale.

mit Wirkung vom 11. Juni d. J. ab.

3. Unter „Oesterreich-Ungarn. I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein). A.“:

12a. Lokalbahn Mori-Arco-Riva am Gardasee.

15a. Salzkammergut-Lokalbahn.

mit Wirkung vom 14. Juni d. J. ab.

II. Außerdem sind folgende Berichtigungen der Liste vorzunehmen:

1. Unter „Oesterreich-Ungarn. I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein). A.“:

a. Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. K. K. General-Direktion der österreichischen Staatsbahnen, mit Einschluß der auf Fürstlich Liechtensteinschem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch-Buchs und der von der italienischen Adria-Eisenbahngesellschaft mitbetriebenen Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontebba bis Pontafel, endlich mit Einschluß der von der Verwaltung der Russischen Südwestbahn mitbetriebenen Strecken von Brody und Podwoloczyska bis zur österreichisch-russischen Grenze eben-

dasselbst; dagegen mit Ausschluß der Dalmatiner Staatsbahn mit den Linien:

- a. Spalato-Siveric-Knin.
- b. Perkovic-Slivno-Sebenico.

dann der Kolomeaer Lokalbahnen:

- c. Kolomea-Sloboda rungurska nebst Abzweigung.
- d. Nadwornianski przedmiescie Szeparowce-Kniazdwór.

und endlich der Flügelbahnen:

- e. Podleze-Niepolomice.
- f. Litig-Nürschan.
- g. Wama-Russ. Moldawiça."

b. Die unter Nr. 8 aufgeführte, in die Verwaltung der K. K. österreichischen Staatsbahnen übergegangene „Galizische Carl Ludwigs-Bahn“ ist zu streichen.

c. Nummer 16 hat in Folge der Eröffnung der nachstehend unter i und k aufgeführten Linien wie folgt zu lauten:

„16. K. K. Südbahngesellschaft (österreichische Linien) mit Ausschluß der schmalspurigen Lokalbahnen:

h. Mödling-Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe).

i. Preding-Wiefelsdorf-Stainz.

k. Pöltschach-Gonobitz."

2. Unter „Rußland. B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden. II. Oesterreichischer Verwaltungen.“ sind im Eingange der Nummern 54 und 55 die Worte „Die von der Galizischen Carl Ludwigs-Bahn“ zu ersetzen durch: „Die von der K. K. General-Direktion der österreichischen Staatsbahnen“.

Berlin, den 25. Mai 1893.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.